

## Teilrevision Reglement über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen – Vorschlag zuhanden Vernehmlassung

### Hinweis:

Änderungen gegenüber dem aktuell gültigen Reglement sind im Vorschlag zum teilrevidierten Reglement **gelb** markiert.

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit den § 2a <sup>quater</sup> und 2a <sup>quinquies</sup> des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15. Februar 1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:	unverändert	--
<b>§ 1 Regelungsbereiche und Definition</b>	<b>§ 1 Regelungsbereiche und Definition</b>	
<p><sup>1</sup> Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a<sup>bis</sup> ELG an Personen, die in den Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge (§2)</li> <li>b. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge (§3)</li> <li>c. die Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge (§4)</li> <li>d. die Übergangsregelung der Zusatzbeiträge (§5)</li> </ul>	unverändert	--

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
<b>§ 1 Regelungsbereiche und Definition</b> (Fortsetzung)	<b>§ 1 Regelungsbereiche und Definition</b> (Fortsetzung)	
<sup>2</sup> Die Zusatzbeiträge decken folgende Finanzierungslücken: a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales, für Unterbringung und Betreuung b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales, für Unterbringung und Betreuung	unverändert	--
<sup>3</sup> Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.	unverändert	--
<b>§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge</b>	<b>§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge</b>	
<sup>1</sup> Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung jeweils fest auf Basis des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Gesamtbetrags. Der Gemeinderat legt im Budget die Betriebe, mit welchen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde, inkl. Tarife offen.	unverändert	--
<sup>2</sup> Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, mit dem die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.	unverändert	--

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
<p><b>§ 3 Zuständigkeit und Ausrichtung der Zusatzbeiträge</b></p>	<p><b>§ 3 Zuständigkeit und Ausrichtung der Zusatzbeiträge</b></p>	
<p><sup>1</sup> Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der AHV/IV-Zweigstelle bei der Gemeindeverwaltung Birsfelden einzureichen.</p>	<p><sup>1</sup> Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin ausgerichtet, sofern die Niederlassung der Person vor dem Eintritt in das Alters- und Pflegeheim oder Spital in der Gemeinde Birsfelden war.</p>	<p>Der neue Absatz 1 enthält zwei wesentliche Anpassungen resp. Klärungen gegenüber dem heutigen Reglement:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zusatzbeiträge werden nur auf Gesuch hin ausbezahlt. Der Antrag muss nicht zwingend mit der EL-Anmeldung erfolgen. Es gibt auch die Möglichkeit, den Antrag separat zu einem späteren Zeitpunkt zu stellen.</li> <li>- Bisher ist nicht definiert, dass die Niederlassung vor Eintritt in eine Institution in Birsfelden sein muss. Ist das nicht der Fall, ist Birsfelden nicht zuständig.</li> </ul>
<p><sup>2</sup> Die AHV/IV-Zweigstelle der Gemeindeverwaltung Birsfelden ist zuständig für den Erlass von Verfügungen über die Ausrichtung und Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen. Diese Zuständigkeit gilt nur, sofern nicht ein Vertrag mit anderen Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Zusatzbeiträge besteht.</p>	<p>unverändert</p>	<p>--</p>
<p><sup>3</sup> Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.</p>	<p>unverändert</p>	<p>--</p>
<p>--</p>	<p><sup>4</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde die Zusatzbeiträge direkt an die Person entrichten.</p>	<p>In speziellen Fällen, z. Bsp. wenn ausserkantonale Heime die Finanzierungslücke nicht kennen, kann es sinnvoll sein, die Zusatzbeiträge direkt auszuführen. Das kantonale Gesetz sieht diese Möglichkeit bereits vor. Aus Gründen der Transparenz soll das aber auch im kommunalen Reglement wiederholt werden.</p>

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
<b>§ 3 Zuständigkeit und Ausrichtung der Zusatzbeiträge</b> (Fortsetzung)	<b>§ 3 Zuständigkeit und Ausrichtung der Zusatzbeiträge</b> (Fortsetzung)	
--	<sup>5</sup> Die verfügende Stelle ist berechtigt, die Alters- und Pflegeheime oder die Spitäler über die verfügbaren Zusatzbeiträge zu informieren.	Für die Information der Heime/Spitäler bestand bisher keine gesetzliche Grundlage. Das soll mit der Anpassung verbessert werden.
--	<sup>6</sup> Die Zusatzbeiträge werden monatlich ausgerichtet. Bei Ein- oder Austritten werden nur die effektiven Tage im Alters- und Pflegeheim bzw. im Spital vergütet.	Zusatzbeiträge werden nur ab Heimeintritt bis -austritt (oder Todesfall) ausbezahlt. Dies ist für Personen oft nicht ganz klar, da die Berechnung der SVA (welche die Person erhalten) mit dem ganzen Monat dargestellt wird. Mit diesem Zusatz wird diese Praxis gesetzlich verankert.
<b>§ 4 Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge</b>	<b>§ 4 Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge</b>	
<sup>1</sup> Durch die Gemeinde ausgerichtete Zusatzbeiträge werden von einer Bewohnerin oder einem Bewohner samt Zinsen zurückgefordert, wenn sich ihre bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessert haben, als kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge mehr besteht.	<sup>1</sup> Durch die Gemeinde ausgerichtete Zusatzbeiträge werden von einer Bewohnerin oder einem Bewohner <b>samt Zinsen</b> zurückgefordert, wenn sich ihre bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessert haben, als kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge mehr besteht.	Im Grundsatz unverändert. Auf die Verzinsung soll, aufgrund des ungünstigen Aufwand- und Ertragsverhältnisses sowie des grossen Unverständnisses seitens der Betroffenen, verzichtet werden. Das entspricht zudem der Praxis vieler grösserer Gemeinden.
--	<sup>2</sup> Rückforderungen zu Lebzeiten werden <b>maximal in der Höhe der wirtschaftlichen Verbesserung in Rechnung gestellt.</b>	Bisher war nicht definiert, dass die Rückforderung zu Lebzeiten maximal in der Höhe der wirtschaftlichen Verbesserung (wie z. Bsp. Erbschaft, Lottogewinn, etc.) in Rechnung gestellt werden kann. Diese "Lücke" soll geschlossen werden.

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
<p><b>§ 4 Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge</b> (Fortsetzung)</p>	<p><b>§ 4 Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge</b> (Fortsetzung)</p>	
<p><sup>2</sup> Erbinnen und Erben sowie Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge samt Zinsen aus dem Nachlass verpflichtet, sofern die an die erblassende Person ausgerichteten Zusatzbeiträge die Summe von CHF 5'000.00 übersteigen.</p>	<p><sup>3</sup> Erbinnen und Erben sowie Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge <b>samt Zinsen</b> aus dem Nachlass verpflichtet, <b>sofern die an die erblassende Person ausgerichteten Zusatzbeiträge die Summe von CHF 5'000.00 übersteigen.</b></p>	<p>Es werden drei Anpassungen vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- neue Nummerierung</li> <li>- Streichung der Zinsen (siehe auch Abs 1)</li> <li>- Streichung des "Mindestbezugs" (von CHF 5'000): unabhängig davon, wie hoch die erhaltenen Zusatzbeiträge waren, sollen sie zurückgefordert werden. Damit werden alle Empfängerinnen und Empfänger gleich behandelt.</li> </ul> <p>Die wegfallen Einnahmen aus den Zinszahlungen können voraussichtlich ganz oder teilweise durch die Streichung des "Mindestbezugs" kompensiert werden.</p>
<p><sup>3</sup> Die Höhe des Zinses entspricht dem hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundesamts für Wohnungswesen (BWG).</p>	<p><sup>3</sup> <b>Die Höhe des Zinses entspricht dem hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundesamts für Wohnungswesen (BWG).</b></p>	<p>Siehe Abs 1: wenn die Zinsen gestrichen werden, muss auch deren Höhe nicht definiert werden.</p>
	<p><sup>4</sup> <b>Als Berechnungsgrundlage für die Rückforderung gelten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <b>Die im definitiven Erbschaftsinventar aufgeführten Vermögenswerte</b></li> <li>b. <b>Die Berechnungen der Rückforderung der Ergänzungsleistungen</b></li> </ul>	<p>Diese Bestimmungen sind im Grundsatz im kantonalen Gesetz geregelt (§ 3 und § 3b der Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz des Kantons BL). Aus Gründen der Transparenz sollen sie auch im kommunalen Reglement festgehalten werden.</p>
	<p><sup>5</sup> <b>Die in Absatz 4 genannten Dokumente sind von den Erbinnen/Erben oder den Begünstigten unmittelbar nach Erhalt unaufgefordert der AHV-Zweigstelle Birsfelden einzureichen. Unabhängig davon hat die AHV-Zweigstelle Birsfelden das Recht, zusätzliche Auskünfte und Unterlagen einzuholen.</b></p>	<p>Mit dem neuen Absatz 5 wird die Pflicht "zur Mitwirkung" der betroffenen Personen klar definiert. Das war bisher nicht der Fall, was immer wieder zu Unklarheiten und Diskussionen geführt hat.</p>

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
<b>§ 4a Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum</b>	<b>§ 4a Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum</b>	
<sup>1</sup> Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf in keinem Fall dazu führen, dass die gefestigte Lebenspartnerin resp. der gefestigte Lebenspartner der Empfängerin resp. des Empfängers von Zusatzbeiträgen selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben müsste.	unverändert	--
<sup>2</sup> Eine gefestigte Lebenspartnerschaft im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn vor dem Alters- und Pflegeheimeintritt resp. vor dem Spitaleintritt während mindestens 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.	unverändert	--
<b>§ 5 Übergangsregelung</b>	<b>§ 5 Übergangsregelung</b>	
<sup>1</sup> Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Abs. 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.	unverändert	--
<b>§ 5a Rechtsmittel</b>	<b>§ 5a Rechtsmittel</b>	
<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der AHV/IV-Zweigstelle der Gemeindeverwaltung oder einer gemeinsamen, interkommunalen Stelle gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.	unverändert	--
<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.	unverändert	--

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
<b>§ 6 Vollzug</b>	<b>§ 6 Vollzug</b>	
<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.	unverändert	--